OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450545/2/JP/HEK – 450546/2

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde von A W und G, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gschwandt vom 20.09.2019, GZ: Bau2-554-2019, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gschwandt (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 20.09.2019, GZ: Bau2-554-2019, wurde den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft, GST-NR. x, EZ x, KG x, im Ausmaß von 2.166 m^2 ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 4.021,08 aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche Grundstück Nr. x, KG x („x“), vorgeschrieben. Die Bescheid-begründung enthält eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass bereits seit vielen Jahrzehnten eine Zufahrtsstraße bestanden habe und die gegenständliche Änderung der Zufahrtsstraße im Zuge der Errichtung der Gmundner Ostumfahrung nachweislich gegen den Willen der Bf erfolgt sei, da sich die Zufahrtssituation auf ihr Grundstück durch das im Zuge der Errichtung der Gmundner Ostumfahrung umgesetzte Nebenwegekonzept deutlich verschlechtert habe. Zudem sei ihnen vom für Grundstücksfragen zuständigen Bearbeiter des Landes OÖ versichert worden, dass ihnen durch die Umsetzung des Nebenwegekonzeptes keine Kosten entstehen würden. Es wurde in der Beschwerde beantragt, den für Grundstücksfragen zuständigen Bearbeiter des Landes OÖ als Zeugen beizuziehen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben sowie von der Erlassung einer „Beschwerdevorentscheidung durch die Gemeinde Gschwandt als Abgabenbehörde“ abzusehen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind Eigentümer der Liegenschaft, GST-NR. x, EZ x, KG x, mit der Adresse x, x, samt darauf befindlichem Gebäude und einer Gesamtfläche von 2.166 m^2, die an die öffentliche Verkehrsfläche Grundstück Nr. x, KG x („x“) angrenzt und von ihr aufgeschlossen wird (Bescheid, Beschwerde). Diese öffentliche Verkehrsfläche wurde im August 2015 neu errichtet, da aufgrund der Errichtung

der Umfahrung Gmunden Ost auch diverse Nebenwege und -straßen hergestellt werden mussten.
Bisher wurde für das gegenständliche Grundstück kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Dass für das gegenständliche Grundstück bisher kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde, gründet auf der Feststellung im angefochtenen Bescheid, der die Bf nicht entgegengetreten sind.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 34/2013 (Oö. BauO 1994), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen

Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper
üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um

jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann."

III.2. Den Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche Grundstück Nr. x, KG x („Aufschließungsstraße M...feld") gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft, GST-NR. x, EZ x, KG x, im Ausmaß von 2.166 m^2, ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 4.021,08 vorgeschrieben.

Die Bf bringen dagegen in ihrer Beschwerde vor, dass bereits seit vielen Jahrzehnten eine Zufahrtsstraße bestanden habe und die gegenständliche Änderung der Zufahrtsstraße durch die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche, Grundstück Nr. x, KG x („x"), im Zuge der Errichtung der Gmundner Ostumfahrung nachweislich gegen ihren Willen erfolgt sei, da sich die Zufahrtssituation auf ihr Grundstück durch das im Zuge der Errichtung der Gmundner Ostumfahrung umgesetzte Nebenwegekonzept deutlich verschlechtert habe. Zudem sei ihnen vom für Grundstücksfragen zuständigen Bearbeiter des Landes OÖ versichert worden, dass ihnen durch die Umsetzung des Nebenwegekonzeptes keine Kosten entstehen würden.

III.3.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche Grundstück Nr. x, KG x („x") im August 2015 errichtet, wodurch das gegenständliche Grundstück der Bf aufgeschlossen wird.

Somit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vor, und da gem. § 4 Abs. 1 BAO der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft, ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie den Bf mit dem angefochtenen Bescheid den Verkehrsflächenbeitrag vorschrieb.

III.3.2. Zum Vorbringen der Bf, dass die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche nachweislich gegen ihren Willen erfolgt sei, da bereits seit vielen Jahrzehnten eine Zufahrtsstraße bestanden habe und sich die Zufahrtssituation durch das im Zuge der Errichtung der Gmundner Ostumfahrung umgesetzte Nebenwegekonzept deutlich verschlechtert habe, sowie dass der für Grundstücksfragen zuständige Bearbeiter des Landes OÖ versichert habe, dass den Bf durch die Umsetzung des Nebenwegekonzepts keine Kosten entstehen würden und sie somit seine Beiziehung als Zeugen beantragten, ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Judikatur des VwGH sind Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze, die bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, sie ausdrücklich vorsehen. Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten (vgl. VwGH 26.4.2018, Ro 2018/16/0008 mwN).
Da eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht vorliegt, ist spruchgemäß zu entscheiden.
Von der beantragten Beweisaufnahme – Beiziehung des für Grundstücksfragen zuständigen Bearbeiter des Landes OÖ als Zeugen – konnte gem. § 183 Abs. 3 BAO abgesehen werden, da die Tatsache, dass dieser den Bf gegenüber versichert habe, es würden ihnen durch die Umsetzung des Nebenwegekonzepts keine Kosten entstehen, vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung unerheblich ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar